

## Gebührensatzung der Gemeinde Dolle über die Nutzung des Gemeindehauses

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVB1. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVB1. LSA S. 2), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 11.06.1991 (GVB1. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVB1. LSA S. 526) hat der Gemeinderat am 18.02.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

Für die Nutzung des Gemeindehauses Dolle werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### § 2

- (1) Gebühren werden von allen Vereinen und anderen Veranstaltern für die Nutzung des Gemeindehauses entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der vereinbarten bzw. genehmigten Nutzungszeiten wird ein Aufschlag von 50 % der festgelegten Gebühren berechnet.
- (3) Wird die öffentliche Einrichtung trotz Genehmigung zur gebührenpflichtigen Nutzung zu dem vereinbarten Zeitraum nicht genutzt, hat der Antragsteller 30 % der entfallenden Nutzungsgebühren als Aufwandsersatz an die Gemeinde zu zahlen.  
Der Aufwandsersatz entfällt, wenn die schriftliche Abmeldung der Nutzung durch den Antragsteller spätestens 14 Tage (einschl. Veranstaltungstag) vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Dolle eingegangen ist.

### § 3

Von den Regelungen der Gebührensatzung kann die Gemeinde in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 4

Die Benutzung des Gemeindehauses wird auf Antrag bei der Gemeinde Dolle in ein Benutzungsbuch eingetragen, genehmigt und die Gebühren vor der Veranstaltung beglichen. Durch eine von der Gemeinde beauftragte Person erfolgt die Übergabe und die Kontrolle nach Durchführung der Veranstaltung im Gemeindehaus. Vorkommnisse, Beanstandungen bzw. Schäden müssen schriftlich vermerkt werden.

§ 5

Bei spezieller Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wie Theateraufführungen, Konzerte etc. erfolgt durch die Gemeinde Dolle eine gesonderte Festlegung der Nutzungsgebühren.

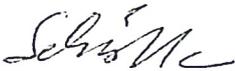
§ 6

Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Gegenständen und der Einrichtung entstehen.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dolle, den 19.02.2002



Schütte  
Bürgermeister



Die Satzung ist am n(23, boz bekannt gemacht worden.

Colbitz, den -29, 03, 0 OZ,

---

Anlage 1

Art der Veranstaltung	Gebühren	Reinigung	Bemerkungen
Familien- u. Vereinsfeiern	77,00 E	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Geschirr, Bestuhlung, Heizung u. Sanitäranlagen
Jahresversammlungen v. Vereinen ohne Geschirrbenutzung	31,00 E	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Bestuhlung, Heizung, Sanitäranlagen
Jahresversammlungen v. Vereinen mit Geschirrbenutzung	41,00 €	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Bestuhlung, Heizung, Sanitäranlagen
Thematische Veranstaltungen (Rentner und Jugendliche) o. Geschirrbenutzung	11,00 €	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Bestuhlung, Heizung, Sanitäranlagen
Thematische Veranstaltungen (Rentner und Jugendliche) mit Geschirrbenutzung	16,00 €	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Bestuhlung, Heizung, Sanitäranlagen
Gesellschaftliche Schulungen und kulturelle Übungsveranstaltungen	5,50 € (Gläserentgelt)	Selbstreinigung durch Nutzer	incl. Nutzung von Bestuhlung, Heizung, und Sanitäranlagen
Leihgebühren je Tischtuch	1,00 €	Waschen und Bügeln	
Ersatzbeschaffung je Glas u. Besteckteil	1,50€		
Ersatzbeschaffung je Teller u. Tasse	2,50 €		

Für alle Veranstaltungen beginnt die Nutzungszeit jeweils um 12.00 Uhr und endet am folgenden Tag um 12.00 Uhr.